

<b>Vorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>V 2019/258</b>
<b>TOP:</b>	<b>Status:</b>	öffentlich
	<b>Datum:</b>	16.10.2019
<b>Entwicklung des Zuschlages für die Straßenreinigung auf die Grundsteuer B</b>		
<b>Federf. Fachbereich:</b>	<b>Finanzen und Controlling</b>	
<b>Beteiligte Fachbereiche:</b>		
<b>Verfasser/in:</b>	Katja Weitkamp	
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Gremium</b>
	04.12.2019 18.12.2019	Hauptausschuss Rat der Stadt Borken

**Erläuterung:**

Der „Gebührenhaushalt“ Straßenreinigung weist nach dem Haushaltsjahr 2018 einen Rücklagenbestand in Höhe von rund 80.800 Euro aus.

Unter sehr vorsichtiger Prognose eines durchschnittlichen Winters 2019/2020 wird das Jahr 2019 mit einer gebührenrelevanten Kostenunterdeckung in Höhe von etwa 39.200 Euro abschließen. Insbesondere geringere Aufwendungen für Streumittel führen dazu, dass die Kostenunterdeckung um rund 6.800 Euro unter der geplanten Rücklagenentnahme in Höhe von 46.000 Euro liegen wird.

Der Rücklagenbestand liegt zum 31.12.2019 voraussichtlich bei ca. 41.600 Euro.

Für das Jahr 2020 ergibt sich – ohne Berücksichtigung der Rücklagen - ein kalkulierter gebührenfähiger Aufwand von 393.300 Euro. Im Vorjahresvergleich liegt der Gebührenbedarf um etwa 11.100 Euro höher. Insbesondere die Ansätze für die Bauhofleistungen mussten mit Blick auf die Vorjahreswerte angehoben werden.

Vom gebührenfähigen Aufwand entfallen 294.100 Euro (= 74,8 %) auf die Allgemeine Straßenreinigung und 99.200 Euro (= 25,2 %) auf den Winterdienst.

In Anlehnung an die Fristenvorgabe des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) gilt nahezu für die gesamte Rücklage ein Auflösungszwang zum 31.12.2020. Es ist daher vorgesehen, die volle Rücklage (=41.600 EUR) im Kalkulationsjahr 2020

„gebührenmindernd“ einzusetzen.

Der verbleibende Bedarf in Höhe von 351.700 EUR kann weiterhin mit einem Anteil von 23 % an der Grundsteuer B gedeckt werden. Unter Annahme eines ebenfalls konstanten fiktiven Hebesatzes von 443 % liegt der Grundsteuer B Hebesatz also wie in 2019 bei 466 %.

Die Höhe des Hebesatzes für die Grundsteuer B wird mit der Haushaltssatzung 2020 im Rat am 18.12.2019 beschlossen.

Weitere Einzelheiten können der beigefügten Anlage entnommen werden.

### **Entscheidungsalternative/n:**

Entscheidungsalternativen können über die Rücklagenwirtschaft herbeigeführt werden. Dabei muss berücksichtigt werden, dass abweichende Rücklagenszenarien Einfluss auf die Hebesatzstabilität haben können. Unser Vorschlag strebt eine KAG-konforme, moderate Hebesatzentwicklung an.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

siehe Erläuterung

### **Beschlussvorschlag**

#### **für die Sitzung des Hauptausschusses**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken, die Festsetzung des Hebesatzes für die Grundsteuer B in unveränderter Höhe (466 Prozent) im Rahmen der Haushaltssatzung 2020 zu beschließen.

### **Beschlussvorschlag**

#### **für die Sitzung des Rates:**

Im Rahmen der Haushaltssatzung 2020 beschließt der Rat der Stadt Borken die Festsetzung des Hebesatzes für die Grundsteuer B in unveränderter Höhe (466 Prozent).

### **Anlagen:**

Anlage 01 – Kalkulation 2020